

50Hertz Transmission GmbH
z.Hd. Frau Deharde
Heidestraße 2
10557 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Martin Eifler
Gesch.-Z.: GL5-4637-1663/2021
Tel.: 0331-866-8753
Fax: 0331-866-8703
martin.eifler@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 3. April 2023

**Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow
Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung
380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53)**

Ihre Anzeige gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG

**Gemeinde: Uckerland,
Kreis: Uckermark
Region: Uckermark-Barnim
Reg.-Nr.: 1663/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Deharde,

mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 haben Sie uns gemäß § 15 Abs. 5 ROG angezeigt, für den das Land Brandenburg betreffenden Abschnitt Pasewalk – Iven des o.g. Vorhabens keinen Antrag auf Durchführung eines ROV zu stellen. Diese Anzeige enthielt noch nicht alle erforderlichen Angaben. Die noch fehlenden Angaben haben Sie am 17. November 2022 nachgereicht. Am 1. Dezember 2022 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Brandenburg die Bestätigung, dass ein ROV nicht oder ggf. doch erforderlich ist, nicht allein, sondern nur in Zusammenschau mit der entsprechenden Entscheidung für Mecklenburg-Vorpommern treffen könne. Nachdem Ihnen nunmehr eine E-Mail des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 7. März 2023 vorliegt, dem zufolge Ihrer Anzeige zugestimmt und für die Abschnitte Pasewalk – Iven und Iven – Siedenbrünzow keine Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, kann auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Prüfung abschließen.

Erforderlichkeit eines ROV

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen bestätigen wir, dass die Durchführung eines ROV nicht erforderlich ist.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701	0331-866-8703
0355-494924-51	0355-494924-99
0335-60676-9932	0335-60676-9940

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Begründung

Vorhaben

Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit Hochstrombeseilung (4.000 A) mit 50 bis 70 m hohen Masten, einer freizuhaltenden Trassenbreite von ca. 72 m, mit Waldschutzstreifen bis zu ca. 100 m als Ersatzneubau der seit 1962 bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Pasewalk, mit Erweiterung der UW in Güstrow, Siedenbrünzow und Pasewalk und Errichtung eines neuen UW im Raum Iven, in Brandenburg als

- ca. 2,5 km lange Neutrassierung (Variante 40a – Vorzugsvariante der Trägerin des Vorhabens) oder
- ca. 1,0 km lange Führung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung (Variante 3a/3b) oder
- ca. 2,3 km lange Kombination aus Neutrassierung und Nachnutzung der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung (Variante 3a/40d)

Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 14)
- Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) vom 16. Juli 2020 (Brandenburg: GVBl. II/ Nr. 61)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)

Erforderlichkeit eines ROV

Die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen [...] gehört gemäß § 1 Nr. 14 der RoV zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein ROV durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Trotz der Betroffenheit zweier Bundesländer ist das Vorhaben in der Anlage zum BBPIG nicht als länderübergreifende Leitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet. Damit liegt die raumordnerische Prüfung in der Verantwortung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Die Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung in neuer Trasse mit 50 bis 70 m hohen Masten, einer frei zu haltenden Trassenbreite von ca. 72 m und einer Länge (nur Brandenburg) von bis zu 2,5 km ist raumbedeutsam.

Die überörtliche Bedeutung ergibt sich unmittelbar aus der Betroffenheit zweier Bundesländer.

Nach den Prüfkriterien aus § 1 RoV sollte daher ein ROV durchgeführt werden.

Abschätzung raumbedeutsamer Konflikte (Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG)

In der von Ihnen vorlegten Unterlage sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im durch Brandenburg verlaufenden Abschnitt skizziert.

Der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Variante 3a/3b verstärkt die Wahrnehmbarkeit der Freileitung in der Landschaft und die Barrierewirkung insbesondere für die Avifauna. Die Führung der geplanten Freileitung in den Varianten 40a sowie 3a/40d durch den Freiraum führt zusätzlich zu einer erstmaligen Zerschneidung des Freiraums und steht damit nicht im Einklang mit dem Grundsatz aus § 6 Abs. 2

LEPro 2007. Dieser Umstand muss im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (PFV) berücksichtigt werden, begründet für sich allein noch nicht die Durchführung eines ROV.

Die Raumordnungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, für das Vorhaben kein ROV durchzuführen. Allein für den maximal 2,5 km langen Abschnitt in Brandenburg, der die Entscheidung der viel längeren Trasse in Mecklenburg-Vorpommern nicht dominieren kann, stünde die Durchführung eines ROV mit der Beanspruchung erheblicher Verwaltungsressourcen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Nutzen. Zudem ist kein Konflikt des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung absehbar.

Insgesamt befürchten wir nicht, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird.

Entscheidung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung führt kein ROV durch und wird die raumordnerische Bewertung im Rahmen des energierechtlichen PFV abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martin Eifler

Hinweise

Mit Erlass der Gebührenordnung für ROV am 16. Juli 2020 haben die Länder Berlin und Brandenburg die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen. Die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid nach Abschluss der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung erhoben.

Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:
gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

Für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten erhalten Sie die Information gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung über folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>